

miensatz 15^{0/00} des Arbeitslohnes überstieg, musste der Arbeiter für den restlichen Betrag aufkommen.²⁰⁶

Längst bevor der Staat die Kranken- und Unfallversicherung für die Industriearbeiter als obligatorisch erklärte und Mindestleistungen der Versicherungen vorschrieb, hatten in den einzelnen Fabrikbetrieben Krankenkassen und Unfallversicherungen bestanden, die aber bezüglich ihrer Leistungen und Bedingungen weitgehend unter den später vom Staat festgesetzten Normen blieben.²⁰⁷ Die erste Krankenkasse wurde 1870 in der Mechanischen Weberei Vaduz gegründet.²⁰⁸ Jeder Arbeiter musste der Versicherung beitreten und 1^{0/0} seines Lohnes in die Kassa zahlen. Die Versicherung übernahm im Krankheitsfalle bis zu 3 Monaten die Arzt- und Pflegekosten und zahlte ein Krankengeld von 50^{0/0} des Lohnes. Im Todfall bezahlte die Kassa die Begräbniskosten.²⁰⁹ Schon wenige Monate nach Errichtung der Krankenkassa wurde die Dauer der Versicherungsleistungen auf 6 Wochen beschränkt und die Verpflichtung zur Übernahme der Begräbniskosten aufgegeben.²¹⁰ In der Folge blieben die Krankenkassenstatuten der Weberei ohne grundsätzliche Änderungen bestehen.²¹¹ Lediglich die Beiträge der Arbeiter wurden auf 2^{0/0} des Lohnes erhöht, da die Versicherung zeitweise mit Defizit gearbeitet hatte.²¹² Seit 1886 waren die Arbeiter des Betriebs auf Vorschlag des Gewerbeinspektors hin bei der «Ersten österreichischen allgemeinen Unfallversicherungs-Gesellschaft» gegen Unfall versichert.²¹³ 1912 erhielt die Mechanische Weberei Vaduz eine Betriebskrankenkasse und eine Unfallversicherung, die sich genau an die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen hielten. Die Krankenversicherungsbeiträge wurden je zur Hälfte vom Unternehmer und von den Arbeitern getragen.²¹⁴

Die Arbeiter der Weberei in Triesen erhielten die erste Krankenversicherung im Jahre 1873. Sie wurden in die «Kranken-Unterstützungs-

206 a. a. O., § 72.

207 LRA 1909/ad Nr. 545. 20. März 1909. Gewerbeinspektionsbericht.

208 LRA 1870/ad Nr. 515. 17. Juni 1870. Reg. an Mechanische Weberei. Statutengenehmigung: «Unterstützungs-Cassa für erkrankte und verunglückte Arbeiter der Mechanischen Weberei Vaduz.»

209 LRA 1870/ad Nr. 610. 9. Juli 1870. Statuten.

210 LRA 1870/Nr. 994. Mechanische Weberei an Reg.

211 LRA 1871/Nr. 108. 13. Febr. 1871. 1884/Nr. 1535. 23. Sept. 1884. 1892/ad Nr. 434. 26. Okt. 1892. Statutenänderungen.

212 LRA 1891/Nr. 44. 9. Juni und 24. Sept. 1890. Gewerbeinspektionsbericht.

213 LRA 1886/Nr. 1215. 1888/Nr. 1732. 15. Nov. 1888. Mechanische Weberei an Reg.

214 LRA SF Rosenthal. 1912/ad Nr. 163. «Statuten der Betriebskrankenkasse für die mech. Weberei im Mühleholz der Firma Gebrüder Rosenthal Aktien-Gesellschaft für Textil-Industrie mit dem Sitze in Wien.» (Jan. 1912).